



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en)

13041/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0279(COD)**

**CODEC 1754
MI 771
COMPET 870
CONSUM 274
IND 422**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) 2016/424, (EU) 2016/425, (EU) 2016/426, (EU) 2023/988 und (EU) 2023/1230 in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2022 ihren Vorschlag¹ unterbreitet, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 14. Dezember 2022 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 8. Februar 2023 Stellung genommen³.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung zum Vorschlag der Kommission (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) am 24. April 2024 abgegeben. Nach der abschließenden Überarbeitung des angenommenen Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 ein Korrigendum zu dieser Stellungnahme gebilligt. Es spiegelt den zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss wider und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 12576/22 + ADD 1-5 + ADD 2 REV 1.

² ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 95.

³ ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 82.

⁴ Dok. 13040/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 47/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Luxemburgs und bei Stimmabstimmung Bulgariens als A- Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
